

Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



Landratsamt Ebersberg
Sg. 44 - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Ansprechpartner
Ralf Feuchtenberger
Tel.: 08092 823182
Fax: 08092 823 9182

Georg Seemüller
Tel.: 08092 823 482
Fax: 08092 823 9482
Zimmer U.13

Bauherr/Planer

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon-Nr. / eMail

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bauort (Fl.-Nr. /Gemarkung)

Mittlere natürliche Geländehöhe

m ü. NN

HQ₁₀₀ Wasserstand (grundstückbezogen)

m ü. NN

Fließgeschwindigkeit bei HQ₁₀₀ (falls bekannt)

m/s

1. Gebäudestandsicherheit:

Die **Auftriebssicherheit** und die **erhöhten Wasserdrücke** auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des bei HQ₁₀₀ auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und Endzustand berücksichtigt

- durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.
- durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen
- Alternative:

Die Beanspruchung durch die Gewässerströmung und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen.

Dies wird berücksichtigt

- durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.
- durch bauliche Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. tiefliegende Gründungssohle.
- Alternative:

2. Elektroinstallation und Heizöllagerung:

- Bei der Elektroinstallation wurde das HQ₁₀₀ berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem HQ₁₀₀. Die Stromkreise unterhalb des HQ₁₀₀ können getrennt abgeschaltet werden.

Hinweis zur Heizöllagerung:

Grundsätzlich ist die Errichtung von neuen Heizölverbrauchsanlagen in Überschwemmungsgebieten nach dem Hochwasserschutzgesetz II verboten.

3. Schutz des Gebäudes:

3a. Bauwerk liegt über HQ₁₀₀ Wasserstand (**Primäre Strategie: Ausweichen**)

- Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern (Stelzenbauweise) des Gebäudes realisiert.
- Auf Keller wird verzichtet.

3b. Teile des Bauwerks liegen unter der HQ₁₀₀ Wasserstand (**Sekundäre Strategie: Widerstehen**)

- Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen in oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z.B.: mobile Elemente, Dammbalken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaßnahmen; dies gilt auch für mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten).
- Das Gebäude / der Keller wird vor eindringendem Grundwasser geschützt (z.B. durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepassten Lichtschächten).
- Die Gefahr des Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z.B. Rückschlagklappe, Absperrschieber).
- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie.

3c. Teile des Gebäudes werden planmäßig geflutet (**Strategie: Nachgeben**), da die Maßnahmen unter Punkt a. oder b. nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden können. Schäden sind hierbei unvermeidlich und müssen minimiert werden.

- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben, zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie.
- Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.
- Das Gebäude besitzt auch bei HQ₁₀₀ einen hochwasserfreien Zu- und Abgang.

- Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z.B. Fliesen) realisiert.

4. Notwendige Antragsunterlagen für Bauvorhaben innerhalb von Überschwemmungsgebieten vorzulegen beim Landratsamt Ebersberg:

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Die zuständige Behörde kann abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 5 WHG gegeben sind. Zur fachlichen Beurteilung eines Bauvorhabens innerhalb eines Überschwemmungsgebiets sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Landratsamt Ebersberg folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

- Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz.
- Neu zu genehmigende bauliche Anlagen müssen nach den heute allgemein üblichen Sicherheitsstandards mindestens gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis gesichert sein. Daher ist die HQ₁₀₀-Linie in den Planunterlagen darzustellen.
- Darstellungen der Hochwasserschutzmaßnahmen (hochwasserangepasste Bauweise) in der Eingabeplanung.
- Sofern Auffüllungen im Wasserrückhaltebereich vorgesehen sind, sind diese im Grundriss und Schnitt darzustellen.
- Der durch eine Bebauung bzw. durch Geländeauffüllungen entstehende Retentionsraumverlust im Wasserrückhaltebereich ist vom Antragssteller bzw. Planer **nachvollziehbar** zu ermitteln.

Zur Vorgehensweise:

Die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft empfiehlt hierzu in Form einer Plandarstellung eine Art Raster über das Baugrundstück zu legen. Dabei können Zonen, in denen ein Verlust an Retentionsraum stattfindet, den Zonen gegenübergestellt werden, in denen durch Geländeabtrag Retentionsraum geschaffen wird. Somit entsteht eine detaillierte „Bilanzierung“ des gegebenenfalls noch auszugleichenden Retentionsraumbedarfs (Darstellung in tabellarischer Form sowie Plandarstellung in Geländeschnitten und im Lageplan).

Hinweise:

Entsprechende Informationen zu Wasserstandstiefen, Geländestrukturen bei Überschwemmungsgebietsermittlung und HQ₁₀₀-Koten können in der Regel bei der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Ebersberg erfragt werden.

- Nachweis über den umfangs- und funktionsgleichen Ausgleich des ermittelten Retentionsraumbedarfs an geeigneter Stelle innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes auf dem Baugrundstück (Plandarstellung in Grundriss und Schnitt).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen wie Gebäuden, Mauern, Einfassungen, Auffüllungen, Zäunen sowie Anpflanzungen im abflusswirksamen Bereich von Gewässern grundsätzlich äußerst kritisch gesehen. Um eine mögliche Gefährdung der Unterlieger oder der Nachbargrundstücke, die sich auf Grund einer geplanten baulichen Anlagen innerhalb des abflusswirksamen Bereichs ergeben kann, weitestgehend ausschließen zu können, sind bei Bauvorhaben im abflusswirksamen Bereich im Einzelfall den Antragsunterlagen u.a. hydraulische Berechnungen in Form eines hydrologischen Gutachtens hinzuzufügen. Eine Absprache hierzu sollte dringend mit der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft im Vorfeld erfolgen.

5. Sonstige Vorsorgemaßnahmen und Hinweise:

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
- Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen und umzusetzen liegt in der Verantwortung der Unterzeichnenden.
- Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.
- Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.
- Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG dazu verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
- Eine Elementarschadensversicherung ist abgeschlossen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Wenn „nein“: Das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden sind nicht abgedeckt.
- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in

der Hochwasserschutzfibel⁽¹⁾ zu finden. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch auf Grund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z.B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.

- **Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik „Hochwasser“ unter www.naturgefahren.bavarn.de**
- **Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf der Internetseite des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bavarn.de) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bavarn.de) informieren.**

(1) „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/hochwasserschutzfibel.html>)